

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.09.2022

### **Nachfrage zu Gestaltung der Grundschulsituation in der Planungsregion Nippes/Mauenheim/Riehl/Niehl mit Weidenpesch im Stadtbezirk Nippes**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 09.06.2022 hat Herr Müller zum Punkt 10.2.3 folgende Frage gestellt:

Herr Müller möchte wissen, warum Longerich und Bilderstöckchen in unterschiedlichen Planungsregionen sind.

Der Anspruch auf Wohnortnähe der Grundschule ist in §46 Abs. 3 Schulgesetz NRW sowie §1 Abs. 2 Ausbildungsordnung-Grundschule festgeschrieben.

Die Einteilung von Longerich und Bilderstöckchen in unterschiedliche Planungsregionen liegt in der Entfernung von fast 4km Luftlinie begründet. Hinzu kommt die räumliche Trennung beider Stadtteile durch die S-Bahnstrecke. Diese Bedingungen lassen sich nicht mit dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“, das die Wohnortnähe der Kölner Grundschulen markiert, vereinbaren.

Daher bevorzugt die Verwaltung, beide Stadtteile als separate Planungsregionen zu betrachten. In diesem Fall ist Planungsregion= Stadtteil.